

regni et imperii (1340) des Bamberger Bischofs Lupold von Bebenburg; die Schrift ist nicht nur Balduin zugeeignet, sondern ausdrücklich nach seinen Leitgedanken angelegt⁷²). Bei Lupold erfolgt die Königswahl nicht durch die Kurfürsten als Einzelne, sondern durch Mehrheitswahl des Kurkollegiums als Korporation⁷³). Durch eine subtile Ausdeutung des Begriffs *translatio Imperii* und durch Überführung der vom römischen Volk an Heer und Senat delegierten Souveränität auf das Kurkollegium (dessen Schöpfung in die Zeit Ottos III. verlegt wird⁷⁴), wird diesem die Ausübung der Reichssouveränität zugeschrieben⁷⁵). Diese Autorität überträgt das Kurkolleg seinerseits durch Mehrheitswahl, eine logische Konsequenz der Theorie, auf den römischen König, der ausschließlich kraft dieser Wahl die *plenitudo potestatis imperialis* ausübt⁷⁶).

Daß die von Balduin von Trier und Lupold von Bebenburg vertretenen Gesichtspunkte sich in den ersten Kapiteln der G. B. widerspiegeln, ist unbestreitbar. Seit J. F. Böhmer wird daher auch allgemein angenommen, daß der Bamberger Bischof die Formulierung der Bulle direkt beeinflußt hat⁷⁷). Gewiß muß unterstrichen werden, daß sich ein bindender Beweis hierfür kaum erbringen läßt, obwohl die sachlichen Übereinstimmungen und einzelne stilistische Parallelen dafür sprechen können und obwohl wir wissen, daß der Bischof sich von Juli bis Anfang Dezember 1355, also gerade während Karl seine Pläne für den Reichstag vorbereitete, in der kaiserlichen Umgebung befand⁷⁸). Vorbehaltlich des nicht auszuschaltenden Unsicherheitsfaktors ist Stengel rechtzugeben, wenn er Lupold von Bebenburg als Eb. Balduins Testamentsvollstrecker bezeichnet.

⁷²) S. Schar d, *De iurisdictione, auctoritate et praeeminencia imperiali ac potestate ecclesiastica* (Basel 1566) S. 328, 409.

⁷³) Ebda. S. 356 ff., 380 f.

⁷⁴) Vgl. M. Buchner, *Die Entstehung u. Ausbildung d. Kurfürstenfabel*, HJb. 33 (1912) 73 ff. u. W. Goez, *Translatio Imperii. Ein Beitr. z. Gesch. d. Geschichtsdenkens u. d. polit. Theorien* (1958) S. 278 ff.

⁷⁵) S. Schar d (s. Anm. 72), S. 357 f.

⁷⁶) Ebda., S. 351 ff. — Vgl. im übrigen H. Meyer, *Lupold von Bebenburg* (1909) S. 128—219 (nicht frei von Mißverständnissen) u. R. Most, *Der Reichsgedanke des Lupold von Bebenburg*, DA 4 (1941) 444—485.

⁷⁷) Vgl. z. B. H. Friedjung (s. Anm. 3) S. 87 ff.; H. Meyer (s. Anm. 76), S. 231 m. Verweisen, sowie R. Most (s. Anm. 76) 479 ff.

⁷⁸) Reg. Imp. VIII, Nr. 2187, 2207, 2321, vgl. 6825, 6830—32, 6849, wo Lupold v. B. als Zeuge auftritt. Nach dem 8. Dezember 1355 erscheint sein Name nicht mehr in den Zeugenreihen, damals hatte er Nürnberg wahrscheinlich schon verlassen.